

**Allgemeinverfügung der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts (TBS), zur Schließung und Entwidmung einer Friedhofsfläche**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 in Verbindung mit § 17 Satz 1 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 und der §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Die an die Grabfelder 56 und 57 angrenzende, ungenutzte Teilfläche von rd. 10.000 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück Flur 15 Nr. 63, wird zum 01.07.2018 geschlossen und entwidmet. Die genaue Lage der Teilfläche ist auf dem beigefügten Plan eingezeichnet.

**Begründung:**

Das vorbezeichnete Grundstück wird seit seinem Erwerb im Jahre 1956 als Erweiterungsfläche geführt und für Bestattungen nicht genutzt. Ein im Jahr 2002 erstelltes geologisch-bodenkundliches Gutachten hat ergeben, dass die betreffende Fläche insbesondere für Sargbestattungen nicht geeignet ist. Aufgrund der aktuellen Belegungssituation des städtischen Friedhofs sind im „Kernbereich“ ausreichende Flächen für Sarg- und Urnenbestattungen vorhanden, so dass die bisher nicht genutzte Erweiterungsfläche künftig nicht benötigt wird. Durch die vom Verwaltungsrat der TBS am ..... beschlossene Schließung und Entwidmung kann die Fläche einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung zugeführt werden. Bestehende Nutzungs- und Ruhezeiten sind nicht vorhanden.

Diese Verfügung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 verwaltungsgerichtlichen Ordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise der Verwaltung:**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen – soweit Ihnen dies möglich ist – so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Schwelm,.....

(Markus Flocke)  
Vorstand